

GEMEINDE MERZENICH

Der Bürgermeister

„GEMEINSAM MEHR AUS MERZENICH MACHEN!“



Mitteilungsvorlage

**Nr./Drucksache:
M2/2017**

Zur Beratung in:
öffentlicher Sitzung

Verantwortlicher Fachbereich: FB 3

Sachbearbeiter: Elisabeth Plath

Aktenzeichen: @AKZ@

Datum: 02.02.2017

Vorgesehene Beratungsfolge:

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Termin:

09.02.2017

Betreff / TOP:

Grobstauberfassung im Rheinischen Braunkohlenrevier

Hier: Messwerte für das Jahr 2016

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksregierung Arnsberg überwacht die Grobstaubbelaftung, also die Staubbiederschlagssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier seit Jahren kontinuierlich an derzeit 72 Messstellen. Anhand der jeweiligen Gauß-Krüger-Koordinaten sind die Messorte eindeutig definiert und zu identifizieren. Die Messungen werden von einem hierfür nach § 26 BImSchG durch die oberste Landesbehörde in NRW anerkannten Gutachter durchgeführt und der Bergbehörde unmittelbar vorgelegt.

Die an den Messorten ermittelten und nach den rechtlichen Vorgaben berechneten Werte lagen im Jahr 2016 zwischen 0,05 und 0,23 g/m²d und somit unter dem nach TA-Luft zulässigen Jahresmittelwert von 0,35 g/m²d (Gramm je Quadratmeter und Tag). Für einzelne Messstellen liegen eindeutige Indizien für eine bergbaubedingte Beeinflussung vor; für andere sind dagegen bergbaufremde Verursacher maßgeblich verantwortlich.

Die im Rheinischen Braunkohlenrevier ermittelten Staubbiederschlagsbelastungen liegen insgesamt in einem für landwirtschaftliche Gebiete üblichen Niveau.

Als Grobstaub werden partikelförmige Luftverunreinigungen bezeichnet, die durch trockene Sedimentation und Niederschläge aus der Atmosphäre ausfallen (Deposition). Dies sind definitionsgemäß alle Partikel in der Luft mit einem Durchmesser über 10 µm (1 Hundertstel Millimeter). Bei Partikeln unter 10 µm spricht man vom sogenannten Feinstaub.

Grobstaub zählt zu den nicht gefährdenden Stäuben, da die größeren Partikel - im Gegensatz zum Feinstaub - beim Einatmen nicht bis in die Lunge gelangen. Grobstaub kann

zu Belästigungen führen, wenn er sich für den Menschen sichtbar als Staubniederschlag auf Dächern, Terrassen oder Gartenmöbeln ablagert.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag von nicht gefährdenden Stäuben sind gesetzlich einzuhaltende Immissionswerte festgeschrieben.

Eine Messung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben durch Probenahme und Wägung erfolgt mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Blatt 2 vom Januar 2012. Dieses Messverfahren hat sich im Aufbau und in der Art der Auswertung seit langen Jahren bewährt. Das Verfahren entspricht dem Stand der Messtechnik. Alternative Messverfahren sind aktuell nicht verfügbar.

Den rechtlichen Rahmen zur Beurteilung der Staubsituation im Rheinischen Braunkohlenrevier bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Die TA Luft konkretisiert die Vorgaben und die Schädlichkeitsschwelle nach dem BImSchG für die Luftschadstoffe Fein- und Grobstaub. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Grobstaub von nicht gefährdenden Stäuben ist nach der TA Luft sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt den Immissionswert von 0,35 g/m²d im Jahresmittel überschreitet. Da es sich hier um einen Jahresmittelwert handelt, kann es vorkommen und entspricht es auch der Rechtslage, wenn der Immissionswert in einzelnen Monaten höher ist als 0,35 g/m²d.

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:	Bürgermeister:
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Datum:	Datum:	Datum: